

Vom Rechtsanspruch zum Bittebitte

Leserbrief zur Frage:

„Was ist ein Behandlungsvertrag in der Praxis wert?“
von Kerstin Kempker

Nicht das Papier, auf dem er geschrieben steht.

Der runde Tisch in Bielefeld, an dem der „Behandlungsvertrag“ im beliebten Dialog ausgeheckt wurde, ruht auf mindestens drei soliden psychiatrischen Standbeinen:

1. Wir reden neuerdings mit unseren InsassInnen. Das macht sich immer gut. Binden (wickeln) wir sie ein.
2. Wir schließen sogar Verträge mit ihnen, solange es uns nur nutzt.
3. Wir machen letztendlich sowieso, was wir wollen.

Der sog. Vertrag besteht aus einer Sammlung von teils sehr persönlichen Informationen, die die/der Betroffene der Psychiatrie gibt über Adresse, Familie, Arbeit, Wohnung, Krankenkasse bis hin zu der Erlaubnis, weitere Infos mittels Vertrauensperson bei anderen Institutionen abzufragen. Eine „Darstellung der eigenen Entwicklung“ darf beigelegt werden.

Geäußert werden dürfen Wünsche zur „Behandlung“, zum Lieblingsneuroleptikum - Tabletten, Tropfen, Spritze oder lieber Depot? - und zu „Notfallmaßnahmen“, sprich Zwangsmaßnahmen. Bei letzteren darf ich die Reihenfolge festlegen: Will ich lieber zuerst fixiert, zwangsgespritzt oder isoliert werden? Bitte nummerieren.

Unterschrieben und gegebenenfalls ergänzt wird das Papier dann neben mir und meiner Vertrauensperson vom Oberpsychiater, dem „Pflege“ - und dem Psychosozialen Dienst. Warum? Zu was verpflichten sich diese? Die Wünsche zu respektieren? Steht nirgends. Folgen bei Nichteinhaltung? Folgenlos. Und wenn die Wünsche zu „maßlos“ werden - z.B. der Wunsch eines Betroffenen, zwar „notfalls“ am Ausgang gehindert und zwangsbehandelt zu werden, aber keine Fixierung -, dann heißt es im Vertrag ergänzend: „Die Klinik behält sich vor, (...) die Fixierung auch gegen den Willen von (...) durchzuführen.“

Ein Vertrag wird zwischen gleichberechtigten Partnern abgeschlossen. Verstöße können geahndet werden. Was nutzt es mir, das Papier mit meiner eigenen „Kranken“-Geschichte anzureichern, den Psychiater zur Zwangsbehandlung zu ermächtigen und von der Schweigepflicht gegen Dritte zu entbinden (ohne daß mir selbst Akteneinsicht zugestanden wird)? Ich gehe nicht in die Psychiatrie, um mit den dort Tätigen festzulegen, wie sie mich zuerst quälen dürfen.

Der „Vertrag“ ist ein Hohn für alle Betroffenen, die sich absichern wollen vor psychiatrischer Willkür, weil ihnen das blinde Vertrauen in die Psychiatrie - in Deine Hände geb ich mich - aus gutem Grunde abhanden gekommen ist.

Der Titel „Vom Psychiatrischen Testament zum Behandlungsvertrag“, unter dem ein Psychiater und eine Anstaltspsychologin im DGSP-Blatt „Soziale Psychiatrie“ (2/94) den Unvertrag publik machten, ist böseartig. Von der Befreiung zur freiwilligen Unterwerfung? Vom Rechtsanspruch zum Bittebitte?